

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendtorf Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendtorf vom 03.11.2004, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 05.08.2014, erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung Gemeinde Wendtorf vom 03.11.2004, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 05.08.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Nummern 8 und 11 neu formuliert:

„8. An- u. Vermietung sowie An- u. Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,-€ nicht übersteigt,“

„11. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB), sofern die Angelegenheit nicht von besonderer ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 GO u. § 22 a Abs. 5 u. 6 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.“

3. In § 3 Absatz 1 werden Buchst. b) und c) zu einem neuen Buchst. b) zusammengefasst. Dieser erhält folgende Neufassung:

„b) Bau- u. Umweltausschuss:

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Vorbereitung Hoch- u. Tiefbauwesen u. Bauvorhaben der Gemeinde.
Umweltschutz.

Die Entscheidungskompetenz für die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

Stellvertretung: Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte je Ausschussmitglied eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen persönlichen Stellvertreter.“

4. § 3 Absatz 1 Buchst. d) wird zu Buchst. c).
§ 3 Absatz 1 Buchst. d) entfällt.

5. In § 6 werden im Satz 2 die Wörter „Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen“ durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen“ ersetzt.

Artikel 2

Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom _____, Az.: _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Wendtorf, den _____

Gemeinde Wendtorf
Der Bürgermeister

Claus Heller